

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart  
vom 11.12.2018 über die Ausschreibung  
einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im  
Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I  
Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage  
und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den  
Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes  
Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

## § 2

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für die in § 5 Abs. 2 lit. a)-j) des Bgld.  
Kanalabgabegesetz vom 25. Juni 1984, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung LGBl.  
Nr. 37/1990 angeführten Objekte 1,8636 Euro pro m<sup>3</sup>.
- (2) Als Wasserverbrauch wird der jeweilige Verbrauch laut Wasserendabrechnung  
herangezogen.
- (3) Im Falle eines fehlenden gemeindeeigenen Wasserzählers oder eines fehlenden  
ganzjährigen Wasserverbrauches aus dem öffentlichen Wassernetz oder einer  
vorhandenen zusätzlichen Wasserversorgung aus einem nicht öffentlichen  
Wassernetz wird ein Wasserverbrauch von **40 m<sup>3</sup> pro jeder im Haushalt  
lebenden Person, die einen Hauptwohnsitz hat, pauschal festgesetzt.  
Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 10. Jänner.**
- (4) Bei Gärtnereien kann der Wasserverbrauch für die Bewässerung und bei  
landwirtschaftlichen Betrieben der Wasserverbrauch für die Viehtränke im Falle  
des Vorhandenseins eines gemeindeeigenen Subzählers in Abzug gebracht  
werden.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist dem laut Abs. 1 errechneten Betrag gesondert  
hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Eigentümer vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Der Kanalbenutzungsbeitrag wird jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.